

Dieser Antrag ist für Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Investitionszulagengesetz 1999 an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Wohnzwecken dienenden eigenen Eigentumswohnung zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen und für die in 2002 Zahlungen geleistet wurden. **In 2002 geleistete Zahlungen, die auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen entfallen, sind nicht investitionszulagenbegünstigt.**

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen im Sinne des § 2 Investitionszulagengesetz 1999 und die Investitionszulage für Investitionen im Mietwohnungsbau im Sinne des § 3 und des § 3a Investitionszulagengesetz 1999 sind auf jeweils gesonderten Vordrucken zu beantragen.

In dem Antrag müssen die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so **genau bezeichnet** werden, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2002 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. Werden an mehreren zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnungen investitionszulagenbegünstigte Maßnahmen durchgeführt, ist für jede Wohnung ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Investitionszulage kann vom Finanzamt erst nach Ablauf des Kalenderjahrs festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag.

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund des § 88 Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Investitionszulagengesetzes 1999 erhoben.

Zeile	An das Finanzamt	Steuernummer
1		
2	Anspruchsberechtigter / Anspruchsberechtigte	
3	Anschrift	Telefon
4	Gesetzlicher Vertreter / Empfangsbevollmächtigter (Name, Anschrift)	

Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2002

für Investitionen im Fördergebiet (Länder Berlin – mit Ausnahme des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat –, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)

Ich beantrage eine Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten an einer Wohnung).

Die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen sind beigefügt.

Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben

Die nachträglichen Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten wurden an einer Wohnung im eigenen Haus oder an einer eigenen Eigentumswohnung nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen.

Die Zahlungen für die auf den Seiten 2 und 3 aufgeführten Modernisierungsmaßnahmen habe ich im Kalenderjahr 2002 geleistet.

Lage des Hauses oder der Eigentumswohnung im Fördergebiet:

Das Haus oder die Eigentumswohnung wurde vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt.

Jahr der Fertigstellung: _____

Ich bin Eigentümer oder Miteigentümer des Hauses oder der Eigentumswohnung.

Bei Miteigentum: Mein Miteigentumsanteil beträgt _____ v.H.

Weitere Miteigentümer (Name, Anschrift, Miteigentumsanteil):

Die Wohnung dient / diente im Zeitpunkt der Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken oder der unentgeltlichen Überlassung an nahe Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung zu Wohnzwecken.

Bei Überlassung (Name, Verwandtschaftsverhältnis des Nutzenden):

Zeile
28 **noch Anspruchsvoraussetzungen und allgemeine Angaben**

29 Die gesamte Nutzfläche der Wohnung beträgt _____ m².
Davon werden nicht zu eigenen Wohnzwecken
30 genutzt oder nicht zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassen _____ m².

31 Die gesamte Nutzfläche des Hauses beträgt _____ m².
Für in den Jahren 1991 bis 1998 durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen an der Wohnung wurden für Aufwendungen in Höhe von
32 _____ DM bereits Abzugsbeträge nach § 7 Fördergebietsgesetz abgezogen.

33 Von den Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden/werden _____ EUR in die Höchst-
bemessungsgrundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder nach dem Eigenheimzulagengesetz, in die Bemessungsgrundlage nach § 10 f
Einkommensteuergesetz einbezogen oder nach § 10 e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogen.

34 Für die Aufwendungen, für die eine Investitionszulage beantragt wird, wurden / werden von öffentlicher oder privater Seite Zuschüsse in Höhe von
35 _____ EUR gezahlt. Zuschussgeber: _____

Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahmen

Füllen Sie bitte die nachfolgenden Spalten vollständig aus und beachten Sie dabei die folgenden Hinweise:

- zu Spalte 2: Die Modernisierungsmaßnahmen (nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten) sind so genau zu bezeichnen, dass
37 ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist (z.B. Erneuerung der Heizungsanlage). Allgemein gehaltene Bezeichnungen
(z.B. Renovierungsmaßnahmen) reichen nicht aus.
- zu Spalten
38 3 und 4: Tragen Sie den Tag des Beginns und der Beendigung der Arbeiten ein.
- zu Spalte 5: Einzutragen sind in 2002 geleistete Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen an einer
39 eigenen Eigentumswohnung oder an einem Haus, in dem sich die zu eigenen Wohnzwecken dienende oder unentgeltlich an Ange-
hörige überlassene Wohnung befindet. Abzuziehen sind öffentliche und private Zuschüsse (Zeile 35). **In 2002 geleistete Zahlun-
gen, die auf nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen entfallen, sind nicht investitions-
zulagenbegünstigt.**
- zu Spalte 6: Wird ein Haus oder eine Eigentumswohnung in vollem Umfang zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich an Angehörige
40 zu Wohnzwecken überlassen, ist der Betrag der Spalte 5 auch in Spalte 6 einzutragen. Befindet sich die zu eigenen Wohnzwecken die-
nende oder an Angehörige zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassene Wohnung in einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit
41 zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind hier nur die auf diese Wohnung entfallenden Beträge einzutragen.
Auf das gesamte Haus entfallende Aufwendungen sind im Verhältnis der Nutzfläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des
42 Hauses aufzuteilen.
- zu Spalte 7: Soweit die auf die Wohnung entfallenden Zahlungen zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führen, sind sie hier einzutragen.

Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	In 2002 geleistete Zahlungen		
				Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Be- triebsausgaben / Werbungskosten
				EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
43						
44						
45						
46						
47						
48						
49						
50						
51						
52						
53						
54						
55						
56						
57						
58						
59				Summenübertrag		

Zeile	Lfd. Nr.	Genauere Bezeichnung der Modernisierungsmaßnahme	Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	In 2002 geleistete Zahlungen			
					Betrag	davon entfallen auf die Wohnung	vom Betrag der Spalte 6 sind Betriebsausgaben / Werbungskosten	
60								
61								
62								
					EUR	EUR	EUR	
63	1	2	3	4	5	6	7	
64	Summenübertrag							
65								
66								
67								
68								
69								
70								
71								
72								
73								
74								
75								
76								
77								
78								
79								
80								
81								
82								
83								
84								
85								
86								
87								
88								
89								
90								
91	Weitere Angaben nach gleichem Schema auf gesondertem Blatt.					Summenübertrag		
92						Summen		

Zeile			
93	Berechnung der Investitionszulage	EUR	EUR
94	Summe der Spalte 6		
95	abzüglich Summe der Spalte 7		-
96	verbleibender Betrag		=
97	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach § 10e Einkommensteuergesetz oder in die Bemessungsgrundlage nach § 10f Einkommensteuergesetz einbezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)		
98	davon in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	+	
99	davon nach § 10e Abs. 6 oder § 10i Einkommensteuergesetz als Vorkosten abgezogene Beträge (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	+	
100	Summe		▶ -
101	verbleibender Betrag		=
102	abzüglich 2.556 EUR, höchstens aber Betrag lt. Zeile 101 (bei Miteigentum entsprechender Anteil von 2.556 EUR)		-
103	verbleibender Betrag		=
104	Berechnung des Höchstbetrags (20.452 EUR oder bei Miteigentum entsprechender Anteil von 20.452 EUR)		
105	Aufwendungen, für die für die Jahre ab 1991 ein Abzugsbetrag nach § 7 Fördergebietsgesetz für diese Wohnung abgezogen wurde (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	-	
106	Bemessungsgrundlage der Investitionszulagen für die Jahre 1999, 2000 und 2001 (umgerechnet in EUR, 1 EUR = 1,95583 DM)	-	
107	Höchstbetrag	=	
108	Bemessungsgrundlage: Betrag lt. Zeile 103, höchstens Betrag lt. Zeile 107		
109	Investitionszulage 15 v.H. der Bemessungsgrundlage lt. Zeile 108		EUR Ct =

Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:

Die Investitionszulage ist auf mein dem Finanzamt benanntes Konto zu überweisen.

Falls bisher beim Finanzamt steuerlich nicht geführt:

Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontoinhaber (falls abweichend von Zeile 2)
Geburtsdatum des Anspruchsberechtigten, bei gemeinsamem Antrag von Ehegatten Geburtsdaten beider Anspruchsberechtigten			
Anspruchsberechtigte(r) / Ehemann:		Ehefrau:	

Ich **versichere**, dass ich die **Angaben wahrheitsgemäß** nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Investitionszulage führen (z.B. nachträgliche Zahlung von Zuschüssen oder nachträgliche Einbeziehung der Aufwendungen in die Höchstbemessungsgrundlage nach dem Eigenheimzulagengesetz).

Mir ist bekannt, dass die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können (§ 263 Strafgesetzbuch).

Erläuterungen

zum Antrag auf Investitionszulage nach § 4 Investitionszulagengesetz 1999 für Modernisierungsmaßnahmen an einer eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus oder eigenen Eigentumswohnung für das Kalenderjahr 2002

I. Anspruchsberechtigte

Eine Investitionszulage nach § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II) vornehmen. Anspruchsberechtigt ist nur der bürgerlich-rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer, der die nachträglichen Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen getragen hat. Demnach ist z.B. der Mieter einer Wohnung nicht anspruchsberechtigt. Bei Miteigentum an einer Wohnung ist jeder einzelne Miteigentümer für sich anspruchsberechtigt.

Die Investitionszulage kann auch der Erbe beantragen, soweit nicht bereits der Erblasser einen Antrag gestellt hat.

II. Begünstigte Modernisierungsmaßnahmen

Begünstigt sind nachträgliche Herstellungsarbeiten und Erhaltungsarbeiten (z.B. Einbau neuer Fenster, Fassadensanierung) an einer Wohnung in einem eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und vor dem 1. Januar 2002 vorgenommen hat. **Nach dem 31. Dezember 2001 vorgenommene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht investitionszulagenbegünstigt.** Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer Wohnung sind nicht investitionszulagenbegünstigt. Die Wohnung muss im Fördergebiet belegen sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- das Haus oder die Eigentumswohnung vor dem 1. Januar 1991 fertig gestellt worden ist. Diese Voraussetzung ist auch bei späterem Erwerb eines solchen Objekts erfüllt.
- die Wohnung bei Beendigung der Arbeiten eigenen Wohnzwecken dient. Dies bedeutet nicht, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich bewohnt. Es ist ausreichend, wenn die Wohnung zur Eigennutzung bereit gehalten wird und vom Anspruchsberechtigten anschließend bezogen wird. Eine Wohnung dient auch eigenen Wohnzwecken, soweit sie unentgeltlich an einen Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (z.B. an Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Onkel, Tante) zu Wohnzwecken überlassen wird.

III. Bemessungsgrundlage und Investitionszulagensatz

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage für das Kalenderjahr 2002 sind die in diesem Jahr geleisteten Zahlungen für vor dem 1. Januar 2002 vorgenommene begünstigte Modernisierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt II).

Zur Bemessungsgrundlage gehören nur Zahlungen für begünstigte Arbeiten an einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung die Bemessungsgrundlage getrennt zu ermitteln und ein gesonderter Antrag auf Investitionszulage zu stellen.

Hat der Anspruchsberechtigte Zuschüsse von öffentlicher oder privater Seite (z.B. von einem Versorgungsunternehmen) erhalten, kann er nur die um die Zuschüsse geminderten Zahlungen geltend machen. Dies gilt auch, wenn bei Antragstellung feststeht, dass entsprechende Zuschüsse gezahlt werden. Angaben zu den Zuschüssen sind in Zeile 35 des Antragsvordrucks zu machen. In Spalte 5 der Zusammenstellung (ab Zeile 46 des Antragsvordrucks) sind nur die bereits um etwaige Zuschüsse geminderten Zahlungen einzutragen.

Befindet sich die Wohnung in einem Haus mit mehreren Wohnungen oder mit zu anderen Zwecken (z.B. gewerblich) genutzten Räumen, so sind die Zahlungen, die das gesamte Haus betreffen, im Verhältnis der Nutzfläche dieser Wohnung zur gesamten Nutzfläche des Hauses aufzuteilen (vgl. Spalte 6 der Zusammenstellung).

Von den auf die Wohnung entfallenden Zahlungen sind Beträge auszu-sondern,

- die zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören (vgl. Spalte 7 der Zusammenstellung). Hierzu gehören auch die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, die nicht nach §§ 4 Abs. 5 Nr. 6b und 9 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes abgezogen werden dürfen;
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10f des Einkommensteuergesetzes einbezogen oder nach §§ 10e Abs. 6 oder 10i des Einkommensteuergesetzes als Vorkosten abgezogen worden sind (vgl. Zeilen 97 bis 99 des Antragsvordrucks);
- die in die Bemessungsgrundlage nach § 10e des Einkommensteuergesetzes einbezogen oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind (vgl. Zeilen 97 bis 99 des Antragsvordrucks) und zu einem höheren Abzugsbetrag bzw. zu einer höheren Eigenheimzulage geführt haben. Soweit sich die nachträglichen Herstellungskosten nicht

ausgewirkt haben, weil die Höchstbemessungsgrundlage bei § 10e des Einkommensteuergesetzes bzw. bei der Eigenheimzulage überschritten wurde, können die Zahlungen bei der Investitionszulage Berücksichtigung finden.

Der danach verbleibende Betrag ist um einen Selbstbehalt von 2.556 EUR zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen zu Abschnitt II bei mehr als einer Wohnung vor, ist für jede Wohnung ein Selbstbehalt abzuziehen.

Förderfähig ist ein Betrag von höchstens 20.452 EUR je Wohnung (vgl. Zeile 104 des Antragsvordrucks). Der Anspruchsberechtigte kann also höchstens eine Investitionszulage von 3.067,80 EUR erhalten. Der Höchstbetrag von 20.452 EUR gilt für den gesamten Investitionszeitraum 1999 bis 2001. Hat der Anspruchsberechtigte bereits für Aufwendungen in den Jahren ab 1991 einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietgesetzes für diese Wohnung in Anspruch genommen, ist der Höchstbetrag entsprechend zu kürzen (vgl. Zeile 105 des Antragsvordrucks). Dies gilt auch dann, wenn der Abzugsbetrag nicht in allen Jahren des Abzugszeitraums zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat, weil der Anspruchsberechtigte z.B. arbeitslos geworden ist oder Altersrente bezogen hat. Hat der Abzugsbetrag in keinem Jahr zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt, ist der Höchstbetrag nicht zu kürzen.

Die Investitionszulage beträgt 15 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

A hat 1998 ein älteres Einfamilienhaus in Magdeburg angeschafft und sofort bezogen. Für die in 1998 geleisteten Zahlungen von (umgerechnet) 5.000 EUR für Modernisierungsmaßnahmen hat er einen Abzugsbetrag nach § 7 des Fördergebietgesetzes abgezogen. 2002 zahlt er für im Jahr 2001 durchgeführte Arbeiten 10.000 EUR. 1999 wurden keine Zahlungen geleistet. 2000 wurden Zahlungen in Höhe von (umgerechnet) 12.000 EUR für begünstigte Arbeiten geleistet.

Die Investitionszulage für das Jahr 2002 berechnet sich wie folgt:

begünstigte Zahlungen	10.000 EUR
Selbstbehalt	- 2.556 EUR
Differenz	7.444 EUR
Höchstbetrag	20.452 EUR
§ 7 Fördergebietgesetz	- 5.000 EUR
Verbrauch 2000 (12.000 EUR abzüglich Selbstbehalt 2.556 EUR)	- 9.444 EUR
verbleibender Höchstbetrag	6.008 EUR
Bemessungsgrundlage	6.008 EUR
Investitionszulage 15 v. H.	901,20 EUR

IV. Besonderheiten bei Miteigentum

Bei Miteigentum an einer Wohnung sind die begünstigten Aufwendungen um einen dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil des Selbstbehalts von 2.556 EUR zu kürzen (vgl. Zeile 102 des Antragsvordrucks). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Begrenzung der begünstigten Aufwendungen auf den Höchstbetrag von 20.452 EUR. Bewohnt ein Miteigentümer eines Hauses mit mehreren Wohnungen eine Wohnung allein und übersteigt der Wert dieser Wohnung nicht den Wert des Miteigentumsanteils, sind der Selbstbehalt und der Höchstbetrag nicht anteilig zu kürzen.

V. Antragsverfahren

Die Investitionszulage wird **auf Antrag** für die begünstigten Zahlungen im Kalenderjahr gewährt.

Der Antrag kann innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlungen geleistet wurden. Der Antrag für das Kalenderjahr 2002 kann deshalb bis zum 31. Dezember 2006 gestellt werden.

Der Antrag ist nach **amtlichem Vordruck** bei dem für die Einkommensteuer **zuständigen Finanzamt** zu stellen. Der Antrag ist nur wirksam, wenn er vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig unterschrieben** worden ist.

Bei Miteigentum an einer Wohnung ist von jedem Beteiligten ein gesonderter Antrag zu stellen. Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage gemeinsam beantragen, wenn im Jahr 2002 die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegen haben. In diesem Fall ist der gemeinsame Antrag von beiden Ehegatten eigenhändig zu unterschreiben.

In dem Antrag sind die Modernisierungsmaßnahmen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, **so genau zu bezeichnen**, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

In dem Antrag sind außerdem alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Höhe der Zahlungen für die begünstigten Modernisierungsmaßnahmen anzugeben. Diese Angaben können auch nachgeholt, ergänzt oder berichtigt werden, solange für das Kalenderjahr ein Investitionszulagenbescheid noch nicht erteilt ist oder nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften noch geändert werden kann.

VI. Festsetzung und Auszahlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage wird nach Ablauf des Kalenderjahrs vom Finanzamt festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheids ausgezahlt. Der Anspruchsberechtigte kann den Bescheid mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechten.

VII. Rückzahlung der Investitionszulage

Entfallen nach Bescheiderteilung die Anspruchsvoraussetzungen oder wird festgestellt, dass sie von Anfang an nicht vorgelegen haben, wird der Investitionszulagenbescheid aufgehoben oder zu Ungunsten des An-

spruchsberechtigten geändert. Die Rückzahlung muss in der Regel innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufhebungs- oder Änderungsbescheids erfolgen.

Der Rückforderungsanspruch ist zu verzinsen. Der Zinslauf beginnt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben, am Tag der Auszahlung der Investitionszulage, bei späterem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen am Tag des Wegfalls. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat 0,5 v.H. des auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

Wird die Investitionszulage nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags zurückgezahlt, entstehen Säumniszuschläge. Sie betragen für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 v.H. des rückständigen auf volle 50 EUR abgerundeten Betrags.

VIII. Auskünfte

Weitere Einzelheiten zur Anwendung des § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Oktober 1999 (Bundessteuerblatt 1999 Teil I S. 896) entnehmen. Auskünfte können Ihnen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe und die Finanzämter erteilen.